



Rahmenhygieneschutzkonzept Corona-Pandemie

auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

**Gültigkeitsbereich: Ilmtalhalle mit Spiegelsaal, Aula, Schulturnhalle
Mehrzweckhalle Steinkirchen**

1.) Allgemeines

- Die Zulässigkeit des Sportbetriebes ergibt sich ausschließlich aus den Regelungen der BayIfSMV mit den ggf. in Abhängigkeit von den Belastungsstufen des Gesundheitssystems geltenden Maßgaben (z.B. Hotspot-Regelungen) oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung. Die nachfolgenden Vorgaben finden deshalb nur insoweit Anwendung, als deren Regelungsbereich gemäß BayIfSMV oder einer anderen rechtlich verbindlichen Regelung nicht entgegensteht.
- Die aktuell gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung ist zwingend einzuhalten.
- Sofern bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystems (Krankenhauseinweisungen und Intensivbettenbelegung) verschärfte Corona-Maßnahmen der Staatsregierung in Kraft treten, haben diese vorrangige Gültigkeit.
- Für die Nutzung der Hallen durch Vereinssport muss von jedem Verein ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegen.
- Zusätzlich muss vom Hallennutzer (Verein) ein Infektionsschutzkonzept erstellt und der Gemeinde vorgelegt werden in dem geregelt ist, wie die vollständige Überprüfung und Kontrolle der Zutrittsberechtigungen (siehe Punkt 2) nach BayIfSMV erfolgt.

2.) Zutrittsberechtigung /-regelung

- Die Zutrittsberechtigung ergibt sich aus den Vorgaben der aktuellen BayIfSMV (z.B. 3G-, 3G plus-, 2G- oder 2G plus-Regelung).
- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion ist der Zutritt verwehrt.
- Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere wird der Zutritt grundsätzlich verweigert. Sollten die Symptome während des Trainings auftauchen, so muss die Halle sofort unter Einhaltung aller Hygienemaßnahmen (Tragen von Gesichtsmasken gem. der jeweils aktuellen BayIfSMV, Beachtung der Nießetikette, Händehygiene, etc.) verlassen werden.
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen das Gelände und die Halle keinesfalls betreten.

- Der Zutritt ist nur für die im Belegungsplan aufgeführten Nutzer zu den festgelegten Nutzungszeiten erlaubt. Außerhalb der Belegungszeit ist der Zutritt zum Gebäude untersagt
- Die Umkleidekabinen und Duschen dürfen nicht benutzt werden. In Einzelfällen kann auf Antrag bei der Gemeinde eine Sondergenehmigung für die Nutzung erteilt werden.
- Die Nutzer dürfen frühestens 5 Minuten vor der Nutzungszeit (in Sportkleidung etc.) auf dem Gelände und in der Halle sein.
- Die Gruppen müssen spätestens 10 Minuten nach Ende der Nutzungszeit die Halle und das Gelände verlassen haben.
- Für den Zutritt und in den Gängen ist das Tragen einer Gesichtsmaske gem. der jeweils aktuellen BayIfSMV-erforderlich. Es ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu achten.

3.) Zutrittskontrolle / Dokumentation

- Für die beim Betreten der Sportstätten erforderliche Kontrolle der Impf-, Genesenen- und Testnachweise, die Aufbewahrung der Testnachweise und die ggf. erforderliche Kontaktdatenerfassung sind die diesbezüglichen Vorgaben der BayIfSMV maßgeblich.
- Die Kontrolle, dass nur berechtigte Personen Zutritt erhalten liegt im Verantwortungsbereich des Nutzers (Verein, etc.). Die Art der Durchführung ist im jeweiligen sportartspezifischen Hygienekonzept dargelegt.
- Über die Art der Überprüfung der Zutrittskontrolle muss jederzeit auf Verlangen Auskunft erteilt werden können.

4.) Testungen

- Verbindlich für die Vorgaben zu den Testnachweispflichten sind die jeweils aktuell geltenden landesrechtlichen Bestimmungen (BayIfSMV) sowie die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes IfSG.
- Die Nutzer sind zur Überprüfung der vorzulegenden Testnachweise verpflichtet.
- Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Sportstätte nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht die Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.
- Zeigt der Schnelltest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt ebenfalls zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das lokale Testzentrum oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Die Verschiedenen Möglichkeiten, bei denen die jeweiligen Testarten durchgeführt werden können, sind in der regelmäßig aktualisierten Übersicht unter https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/11/uebersicht-testungen_26-11-2021.pdf dargestellt (Stand der Aktualisierung angeben).

Unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/bayerische-teststrategie> finden sich Suchfunktionen, mit denen entsprechende Teststellen gefunden werden können.

5.) Händehygiene

- Beim Betreten des Gebäudes sind die Hände zu desinfizieren.
- Am jeweiligen Haupteingang steht im Eingangsbereich ein Desinfektionsmittelspender zur Verfügung.
- Das Händewaschen ist absolut notwendig und hat regelmäßig und gewissenhaft entsprechend den gültigen Infektionsschutz Vorgaben zu erfolgen.
- Seifenspender und Papierhandtücher sind hierfür in den Toiletten ausreichend vorhanden.

6.) Hygieneschutzmaßnahmen

- Die Sportausübung kann kontaktfrei oder als Kontaktsport erfolgen, jedoch sollten die Teilnehmer möglichst einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der wiederum von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
Dies muss vom Nutzer dokumentiert werden. Grundlage ist die jeweils aktuelle BayIfSMV.
- Zuschauer sind nach den jeweils aktuell gültigen Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums erlaubt. Der Nutzer ist für die Einhaltung der tagesaktuellen gesetzlichen Vorgaben verantwortlich.
- Vorab muss von jedem Nutzer (Verein, etc.) ein sportartspezifisches Hygienekonzept bei der Gemeinde Reichertshausen vorgelegt werden, in dem auch die Desinfektion der benutzten Sportgeräte geregelt ist, sowie die Durchführung der Zutrittskontrolle.
- Die maximale Personenzahl der sich gleichzeitig in der Halle (bzw. im gesamten Gebäude einschl. Gänge und Sanitärräume) befindlichen Personen darf entsprechend dem jeweiligen individuellen, sportartspezifischen Hygienekonzept nicht überschritten werden.
- Die Anzahl der für die Sportausübung zugelassenen Personen richtet sich mitunter nach der Hallengröße. Es muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern unter den einzelnen Personen eingehalten werden können.
- Das Rahmenhygieneschutzkonzept der Gemeinde liegt in jeder Halle aus.
- Jeder Nutzer wird durch Aushänge vor Ort über die Bestimmungen informiert.
- Die Nutzer geben das Rahmenhygieneschutzkonzept an alle beteiligten Übungsleiter und Trainer weiter.
- Die Nutzer verpflichten sich, die Übungsleiter über die wesentlichen Inhalte der Hygieneschutzkonzepte entsprechend zu schulen und dies zu dokumentieren.
- Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass alle Trainer und Übungsleiter vor dem Betreten der Halle diese Information erhalten haben:
 - Rahmenhygieneschutzkonzept Sport (BayMBI) in der aktuellen Fassung
 - Rahmenhygieneschutzkonzept der Gemeinde Reichertshausen
 - Sportartspezifisches Hygieneschutzkonzept der jeweiligen Abteilung/Verein (vom Nutzer erstellt)
- Zu den Vorgaben hinsichtlich des Tragens von Gesichtsmasken wird auf die jeweils aktuelle BayIfSMV verwiesen. Die Sportausübung ist in diesem Rahmen ein zwingender Grund, der eine Ausnahme von der ggf. bestehenden Maskenpflicht zulässt. Während der Sportausübung muss deshalb keine Maske getragen werden.

7.) Wettkämpfe/Turniere mit Zuschauern

- Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Hierin sind zwingend die Lüftungspausen zu regeln damit ein ausreichender Frischluftaustausch erfolgen kann.
- Die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen festen Plätze bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird.
- Das Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern ist im Zuschauerbereich, in den Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- Soweit nach der BayIfSMV eine Kontaktdatenerfassung durchzuführen ist, um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden und Besuchern zu ermöglichen, hat diese durch den Kursbuche (Verein) zu erfolgen. Die Daten müssen für die Dauer von vier Wochen gespeichert bleiben.
- Auf den Begegnungsflächen ist grundsätzlich eine Gesichtsmaske gem. der jeweils aktuellen BayIfSMV zu tragen

8.) Zeiten

- Die Belegungszeiten werden neu aufgestellt.
- Die Dauer der Trainingseinheiten ist wie folgt:
 - **Bei üblicher Belegung von 90 Minuten: 60 Minuten**
 - **Bei üblicher Belegung von 60 Minuten: 45 Minuten**
- Nach jeder Belegungszeit gibt es einen zeitlichen Puffer (15 Minuten) damit sich die Gruppen zwischen den Nutzungszeiten nicht begegnen.
- Sollten sich die Bestimmungen der Staatsregierung ändern und die Halle für schulische/gemeindliche Zwecke oder eine Notbetreuung etc. benötigt werden, ist eine externe Nutzung für Sportzwecke nicht möglich.
- Die Hallennutzung während der Ferienzeit wird gesondert geregelt.

9.) Lüftung

- Vom Nutzer ist stets für ausreichende Lüftung zu sorgen.
- Bei geöffneten Außentüren muss darauf geachtet werden, dass keine fremden Personen das Gebäude betreten.
- Die Lüftungsanlage (einschl. der Lüftung in den Toiletten) wird von der Gemeinde bereits mit der maximal möglichen Frischluftzufuhr betrieben.

10.) Einhaltung

- Es können stichprobenartige Kontrollen durch die Gemeinde über die Einhaltung der vorliegenden Regelungen, sowie der allgemeinen Bestimmungen (Rahmenkonzept Sport des Bayr. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Gesundheit und Pflege) erfolgen.

- Im Übrigen ist die jeweils aktuell gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung zwingend einzuhalten.
- <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>
- Vom Hausrecht wird Gebrauch gemacht.
- Nichteinhaltung und Verstöße werden geahndet.
(Es wird auf den Ordnungswidrigkeiten-Katalog bzgl. BayIfSMV hingewiesen).



Erwin Renauer
1. Bürgermeister

Reichertshausen, 15.12.2021